

An Stelle des ersten Absatzes des § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

Es werden

von der Stadt Dresden 5,
von der Stadt Leipzig 5,
von der Stadt Chemnitz 2,
von der Stadt Zwickau 1

geordnete ernannt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 20. April 1892.



Albert.

Karl Georg von Meißel.

Nr. 42. Bekanntmachung,

§ Verzeichniß der den Militärämtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 3. Mai 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden hierdurch diejenigen Änderungen des Verzeichnisses der den Militärämtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen veröffentlicht, welche seit der durch Verordnung vom 1. November 1886 (G. u. V. Bl. S. 321 flg.) erfolgten Veröffentlichung des erwähnten Verzeichnisses eingetreten sind.

Dresden, den 3. Mai 1892.

Sämmtliche Ministerien.

Thümmel. Schurig. v. Meißel. v. d. Planitz. v. Seydewitz.

Meißel.